



P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die kantonalen Verbindungsstellen

Referenz/Aktenzeichen: 6.5.6.8-5-4-4  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: RUM  
Bern, 8. Mai 2009

## **Gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen in Jugendheimen: Hinweis zur neuen JStPO**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Januar 2008 hat Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf die Kantone aufgefordert, zu prüfen, ob die Anforderungen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private sowie für die Anordnung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen in Jugendheimen erfüllt sind. Die Kantone sollen gegebenenfalls die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schaffen. Das erläuternde Gutachten wurde auf der Internetseite des BJ publiziert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die harmonisierte Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 in der Schlussabstimmung des Parlaments verabschiedet wurde. Zurzeit läuft noch die Referendumsfrist. Die JStPO sieht vor, dass in Zukunft Untersuchungshaft, Freiheitsentzug und Unterbringung von Jugendlichen auch in privaten Einrichtungen vollzogen werden können. Ab Inkrafttreten der JStPO (voraussichtlich 2011) ist die gesetzliche Grundlage für die Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe an Private damit geschaffen. Dies entbindet die Kantone jedoch nicht, die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen zu schaffen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

Walter Troxler

Chef Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug